

# Stenographisches Protokoll

## 102. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 17. Mai 1955

### Inhalt

#### 1. Bundesrat

- a) Ansprache des Vorsitzenden Riemer anlässlich der Unterzeichnung des Staatsvertrages (S. 2347)
- b) Begrüßungsadresse des englischen Lordkanzlers anlässlich des zehnten Jahrestages der Wiederherstellung Österreichs (S. 2348)

#### 2. Personalien

Entschuldigungen (S. 2348)

#### 3. Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend

- a) Betrauung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 2349)
- b) Betrauung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Doktor Figl mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma (S. 2349)

#### 4. Verhandlungen

- a) Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1955: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr  
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2349)  
kein Einspruch (S. 2350)

- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1955: Aufhebung der Weinverbrauchsabgabe  
Berichterstatter: Kuchner (S. 2351)  
Redner: Brand (S. 2351), Dipl.-Ing. Rabl (S. 2352) und Eggendorfer (S. 2352)  
kein Einspruch (S. 2353)
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1955: Übernahme von Ausfallhaftungen für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen  
Berichterstatter: Haller (S. 2353)  
kein Einspruch (S. 2354)
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1955: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle  
Berichterstatter: Mitterer (S. 2354)  
kein Einspruch (S. 2354)
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1955: Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes  
Berichterstatter: Salzer (S. 2355)  
kein Einspruch (S. 2356)

#### Eingebracht wurde

#### Anfrage der Bundesräte

Herke, Sima u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Auswirkungen der Grenzziehung zwischen Österreich und Italien in Kärnten (74/J-BR/55)

### Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Riemer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 102. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 6. April 1955 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Hohes Haus! Diese Sitzung des Bundesrates ist die erste Sitzung einer parlamentarischen Körperschaft unserer Bundesgesetzgebung nach Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages.

Ich halte es daher für eine selbstverständliche Pflicht dieser Körperschaft, für eine selbstverständliche Pflicht des Bundesrates, dieses großen historischen Ereignisses, das zu erleben wir in den letzten Tagen Gelegenheit gehabt haben, zu gedenken. Ich möchte an diesem Tage nicht nur feststellen, daß wir überaus glücklich darüber sind, daß wir endlich, zehn Jahre nach Kriegsende, den Staatsvertrag und damit die staatsrechtliche Freiheit unseres

Vaterlandes, der Republik Österreich, erreicht haben, sondern ich halte es auch für meine Pflicht als Vorsitzender des Bundesrates, jener Körperschaft des österreichischen Parlamentes, die Gelegenheit hat, unmittelbar nach Unterzeichnung des Staatsvertrages zusammenzutreten, an diesem heutigen Tage jenen Männern, die als Vertreter der österreichischen Bundesregierung, als Vertreter des österreichischen Volkes nach Moskau gefahren sind und dort die Verhandlungen mit der Regierung der Sowjetunion über den Staatsvertrag geführt haben, den herzlichsten Dank des Bundesrates für ihre Bemühungen, aber auch für die große erfolgreiche Arbeit, die sie geleistet haben, auszusprechen. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Es tut mir außerordentlich leid, daß nicht alle vier Mitglieder der Regierungsdelegation die Möglichkeit haben, an der heutigen Sitzung des Bundesrates teilzunehmen. Ich habe die Herren eingeladen, aber nicht alle konnten

herkommen, weil sie durch andere Verpflichtungen daran verhindert sind. Aber ich habe die Überzeugung, daß der Herr Vizekanzler und der Herr Finanzminister, die ich in der heutigen Sitzung herzlichst begrüße, den Dank des Bundesrates ihren Kollegen in der Bundesregierung und vor allem der Regierungsdelegation übermitteln werden.

Hohes Haus! Der Staatsvertrag, der am Sonntag von den Außenministern der vier alliierten Mächte unterzeichnet wurde, sieht ja ganz anders aus als der letzte Entwurf, er ist ein anderer Vertrag als der, der in Berlin zuletzt verhandelt wurde. Und wenn er anders ist, weit günstiger für das österreichische Volk, weit günstiger für den österreichischen Staat, dann — das wissen wir und sprechen es mit Genugtuung und mit großem Stolz aus — ist das das alleinige Verdienst unserer Regierungsdelegation, die in Moskau war, dann ist es der alleinige Erfolg der geschickten, außerordentlich vernünftigen, geistreichen und jede Lage meisternden Verhandlungstechnik unserer Unterhändler in Moskau und am Stalinplatz in Wien.

Meine Damen und Herren! Der ursprüngliche Vertragsentwurf hat für Österreich harte Bedingungen enthalten. Viele dieser Punkte sind ausgemerzt und andere, für Österreich weit günstigere Bestimmungen in den endgültigen Vertragstext hineingekommen. Wir danken also der Regierungsdelegation für diese erfolgreiche Arbeit.

Wenn wir, meine Damen und Herren, diesen Vertrag durch die Unterschriften der vier Außenminister am Sonntag bekommen haben, dann ist das aber auch zugleich eine Anerkennung für das österreichische Volk, für jenes österreichische Volk, das zehn Jahre hindurch in einer bewundernswerten Einmütigkeit, Standhaftigkeit und Festigkeit die Zustände dieser zehnjährigen Besetzung ertragen hat, das sich nicht daran gewöhnt und nicht damit abgefunden hat und sich mit unerhörter Würde, die auch ihre Anerkennung in den Reden der Außenminister gefunden hat, diesem Zustand gegenüber kräftig und sich ihm gewachsen gezeigt hat.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Der Vertrag ist also auch eine Anerkennung für diese gute und schöne Haltung des österreichischen Volkes. Und so darf ich als Vorsitzender des Bundesrates heute den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß das österreichische Parlament möglichst als erstes von den fünf Parlamenten, die den Vertrag zu ratifizieren haben werden, die Ratifizierungssitzung abhalten und den Ratifizierungsbeschluß fassen möge.

Wenn ich das hier sage, dann darf ich aber auch zum Ausdruck bringen, daß wir an die

anderen Parlamente, an die Parlamente von Rußland, Frankreich, Großbritannien und der Vereinigten Staaten von Amerika heute die Forderung und die Bitte richten, so rasch wie möglich den Vertrag mit Österreich zu verhandeln und zu ratifizieren. Wir appellieren als österreichischer Bundesrat, als zweite Kammer der österreichischen Volksvertretung an die Solidarität der Parlamente, uns nicht im Stich zu lassen, uns die Freiheit, die wir uns in zehnjähriger wachsender und tapferer Haltung errungen und verdient haben, durch eine rasche Ratifizierung endgültig zu geben und zu besiegeln.

Der Monat Mai 1955 war der Monat der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages. Der Monat Juni möge der Monat der Ratifizierung des Staatsvertrages in allen Parlamenten werden, die damit zu tun haben. Das österreichische Volk hat sich diesen Dank und diese Anerkennung verdient. Besiegelt seine Freiheit durch euer ungesäumtes Ja! Das ist der Appell, den wir heute an die Parlamente der übrigen vier Vertragsstaaten richten.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Bundesrat diesen Appell an die Parlamente zu richten das Recht hat. Das Weitere wird der Nationalrat in einer seiner nächsten Sitzungen sprechen. *(Allgemeiner anhaltender Beifall.)*

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr.-Ing. Johanna Bayer und Porges.

Ich begrüße den Herrn Staatssekretär Dr. Kreisky.

Eingelangt ist eine Botschaft des englischen Lordkanzlers. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung der Botschaft.

Schriftführerin Rudolfine Muhr: Der Lordkanzler hat an den Vorsitzenden des Bundesrates folgende Botschaft gesendet:

„Es bereitet mir ein großes Vergnügen, im Namen des britischen Oberhauses diese Grußadresse an das österreichische Parlament aus Anlaß des zehnten Jahrestag der Wiederaufrichtung der österreichischen Republik zu richten. Die Standhaftigkeit, mit der das österreichische Volk allen Widerwärtigkeiten der letzten zehn Jahre entgegengetreten ist, hat sich in bewundernswerter Weise in dem zuversichtlichen Festhalten seines Parlamentes an dem Weg der Demokratie erwiesen. Das Oberhaus ergreift gerne die Gelegenheit, um anläßlich der gemeinsamen Sitzung des österreichischen Nationalrates und Bundesrates die Hoffnung auszudrücken, es möge die Ausdauer, Geduld und Mäßigung des österreichischen Parlamentes und des österreichischen Volkes in Bälde durch den Ab-

schluß des Staatsvertrages belohnt werden, der Österreich seine volle Unabhängigkeit bringen wird.“

Der Herr Vorsitzende hat wie folgt geantwortet:

„Namens des Bundesrates der Republik Österreich beehre ich mich, für die freundliche Grußadresse zu danken, die Sie im Namen des britischen Oberhauses aus Anlaß des zehnten Jahrestag der Wiederherstellung der Republik Österreich an das österreichische Volk gerichtet haben.

Die österreichische Volksvertretung fühlt sich durch die Anerkennung geehrt, die das britische Oberhaus durch Sie, sehr geehrter Herr Lordkanzler, ihrer Tätigkeit in den vergangenen zehn Jahren gewidmet hat.

Der Bundesrat — als Vertretung der einzelnen Länder unseres Bundesstaates — war in den vergangenen zehn Jahren bemüht, als Garant der Einheit unseres Vaterlandes im parlamentarischen Leben in Erscheinung zu treten. Nichts könnte daher die Arbeit unserer parlamentarischen Körperschaft mehr belohnen als der endliche Abschluß des Staatsvertrages und damit die Wiedererlangung der vollen Souveränität unseres demokratischen Staatwesens.

Deshalb darf ich Sie, sehr geehrter Herr Lordkanzler, der tiefen Genugtuung des Bundesrates versichern, daß Sie in Ihrer Botschaft an uns auch den Wunsch ausgedrückt haben, es mögen sich unsere Hoffnungen bald erfüllen und das geduldige Ausharren unseres Volkes durch die Erlangung der vollen Freiheit die verdiente Anerkennung finden.“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner zwei Vertretungsschreiben. Ich bitte auch diese zu verlesen.

**Schriftführerin Rudolfine Muhr:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 6. April 1955, Zl. 5190, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 29. April 1955, Zl. 6618 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Ökonomierat Franz Thoma den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten DDr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Diese beiden Schreiben dienen ebenfalls zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu **Punkt 1: Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1955: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr.**

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Dr. Reichl:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist meine Aufgabe, dem Hohen Bundesrat über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zu berichten, der den wechselseitigen rechtlichen Verkehr der Vertragspartner in Zukunft regeln soll. Der Nationalrat hat diesem Vertragswerk in seiner Sitzung vom 12. Mai dieses Jahres seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt, nachdem die diplomatischen Vorarbeiten bereits im Vorjahr zwischen dem 11. und 29. November 1954 durchgeführt worden sind.

Bis zum Jahre 1938 war der wechselseitige rechtliche Verkehr zwischen den beiden Staaten durch den Staatsvertrag vom 1. Mai

1928 geregelt. Eine Wiederanwendung des alten Vertrages war nach 1945 wegen der geänderten Verhältnisse nicht möglich. Erst die Konsolidierung der Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien schuf die politischen und völkerrechtlichen Grundlagen für dieses Ihnen vorliegende Vertragswerk.

Inhaltlich gliedert sich der Vertrag in sechs Teile und ein Schlußprotokoll, in dem die Begriffe „Gerichte“ im Sinne des Vertrages, „Sprache des ersuchten Gerichtes“ und der Begriffskomplex „öffentliche Personenstandsurkunden“ näher interpretiert werden. Ebenso erklären sich die beiden vertragschließenden Partner im Schlußprotokoll bereit, binnen drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages Verzeichnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften in der Republik Österreich und in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien auszutauschen, denn in Jugoslawien gehören zu den öffentlichen Personenstandsurkunden auch die vor dem 9. Mai 1946 ausgestellten Matrikel der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Der I. Teil des Vertragswerkes regelt die wechselseitigen Beziehungen in bezug auf den Rechtsschutz, die Zustellung und die Rechtshilfe in Zivilsachen. In den einzelnen Artikeln über den Rechtsschutz ist prinzipiell eine Gleichstellung der Angehörigen des anderen Vertragsstaates mit den Inländern vor Gericht vorgesehen. Gleichzeitig werden die beiderseitigen Staatsangehörigen, sofern sie in einem der beiden Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten befreit, wie sie in der österreichischen Zivilprozeßordnung gemäß § 57 vorgesehen ist. Kostenentscheidungen der Gerichte beider Staaten sind wie inländische Entscheidungen zu vollstrecken, und ebenso wird den Parteien das Rechtsmittel des Rekurses gesichert. Auch das Armenrecht soll wechselseitig gehandhabt werden. Die Art. 7 bis 18 behandeln die gemeinsamen Bestimmungen über Zustellung und Rechtshilfe. In Art. 8 ist ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den Staatssekretariaten für Justizverwaltung der einzelnen Volksrepubliken vorgesehen, aber nicht vorgesehen ist ein direkter Verkehr zwischen den einzelnen Gerichten selbst.

Im II. Teil des Gesetzeswerkes werden die Formen der Zustellung und der Rechtshilfe in Strafsachen analog den zivilrechtlichen wechselseitigen Bestimmungen behandelt und dazu Bestimmungen über die Übermittlung von Strafnachrichten und Abschriften von Strafkarten getroffen. Die Ausnahmen sind in den Art. 20 und 21 enthalten und sind von der prinzipiellen Erwägung getragen, daß

Rechtshilfeleistung nur dann möglich ist, wenn die gerichtliche Bestrafung des zugrunde liegenden Sachverhaltes auch im ersuchten Staat erfolgen kann. Jedoch scheidet politische, militärische und fiskalische Straftaten aus. Einzelheiten über Strafnachrichten sind in den Art. 26 und 27 angeführt. Die Kosten werden von dem vertragschließenden Staat getragen, in dessen Gebiet sie entstanden sind.

Im III. Teil des Vertragswerkes werden Nachlaßangelegenheiten, die sich überschneiden, behandelt. Demnach werden in Erbschaftssachen die Angehörigen des jeweiligen Vertragsstaates immer den Inländern gleichgestellt. Es können also wechselseitig Vermögensrechte auf dem Wege des Nachlasses erworben werden. Da der Art. 31 dieses Vertrages dem § 23 des österreichischen Außerstreitgesetzes entspricht, ergibt sich die Zubilligung der Vollstreckbarkeit von Verfügungen und Entscheidungen des Heimatstaates über den beweglichen Nachlaß, denn nach dem Außerstreitgesetz hat der Staat ein Recht auf die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung.

Der IV. Teil des Vertragswerkes enthält Vorschriften über die Beglaubigung von Urkunden und die Behandlung von Personenstandsurkunden. Wesentlich ist, daß das Erfordernis der Überbeglaubigung, wie es in § 286 des österreichischen Außerstreitgesetzes vorgesehen ist, in dem Vertrage weggelassen ist. Demnach bedürfen öffentliche Urkunden mit Amtsstempel oder Amtssiegel keiner weiteren Beglaubigung.

Der V. Teil des Vertragswerkes sieht die gegenseitige Erteilung von Rechtsauskünften über die in den Vertragsstaaten in Kraft stehenden oder in Kraft gestandenen Rechtsvorschriften vor.

In den Schlußbestimmungen heißt es, daß der Vertrag dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt. Die Dauer des Vertrages beträgt fünf Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate vor Ablauf jedes weiteren Jahres.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute vormittag mit diesem Vertragswerk beschäftigt und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Vertrag seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

**Vorsitzender:** Es ist niemand zum Wort gemeldet. Ich frage, ob jemand das Wort wünscht. — Das ist nicht der Fall. Wir schreiten also zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1955: Bundesgesetz, womit die Weinverbrauchsabgabe aufgehoben wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Kuchner:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz beschlossen, womit die Weinverbrauchsabgabe aufgehoben wird.

In der Weinbesteuerung ist durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950 insofern eine Änderung eingetreten, als an Stelle der einheitlichen Weinststeuer samt Aufbauzuschlag von zusammen 100 S pro Hektoliter eine auf die Hälfte reduzierte Weinststeuer samt Aufbauzuschlag von 50 S pro Hektoliter und die sogenannte Weinverbrauchsabgabe getreten sind. Diese Abgabe wurde mit 2 Prozent des vom Detailverkäufer eingehobenen Entgeltes festgesetzt.

Die Weinverbrauchsabgabe war von vornherein eine sehr umstrittene Steuer, und die letzten Jahre haben uns bewiesen, daß der Ertrag derselben nie die erhoffte Höhe erreicht hat. Der jährliche Ertrag, den man auf 35 Millionen Schilling schätzte, erreichte kaum etwas mehr als 20 Millionen Schilling.

Die Einhebung der Weinverbrauchsabgabe verursachte bei den Behörden bedeutende Verwaltungskosten und bei Handel und Gastgewerbe eine Mehrarbeit in der Buchhaltung, die zum Ertrag wohl in keinem Verhältnis standen. Wenn man nun noch die großen Absatzschwierigkeiten auf dem Weissektor betrachtet, so ist es verständlich, daß die Bundesregierung in Anbetracht aller dieser Umstände bestrebt ist, die Weinverbrauchsabgabe aufzuheben.

Ursprünglich sollte das neue Gesetz über die Aufhebung der Weinverbrauchsabgabe mit 31. März 1955 in Kraft treten. Das Datum wurde aber vom Finanz- und Budgetausschuß mit 31. Mai 1955 festgelegt, sodaß die Weinverbrauchsabgabe mit diesem Termin aufgehoben wird.

Im § 2 heißt es: Die Getränkeabgaben im Sinne des § 10 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1953 in der gegenwärtigen Fassung bilden für steuerbare Vorgänge, die nach dem 31. Mai 1955 bewirkt werden, kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 3: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Bundesgesetz in seiner Sitzung

am 17. Mai 1955 eingehend befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Brand. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Brand:** Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn heute ein Gegenstand auf der Tagesordnung steht, der vorwiegend für die Gemeinden von besonderem Interesse ist, so möchte ich hier folgendes bemerken: Die Weinverbrauchsabgabe ist eine Steuer, an der der Bund und die Gemeinden interessiert sind. Die Gemeinden haben an dieser Steuer einen 19prozentigen Anteil gehabt, beziehungsweise haben ihn noch bis zum 31. Mai. Die Auflassung dieser Verbrauchsabgabe entzieht den Gemeinden immerhin eine Steuer, auf die sie nicht leicht verzichten können und nicht gern verzichten wollen.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Argumentation, die geltend gemacht wurde, richtig ist, daß die Einhebung ziemlich kompliziert war, daß auch die Wirte selbst mit der Verrechnung nicht viel Freude gehabt haben. Aber wir müssen heute eines feststellen: Die Gemeinden sind in den letzten Jahren um manche ihrer Einnahmen gekommen und haben außerdem gewisse schwere Opfer auf sich nehmen müssen. Ich verweise hier nur auf die seinerzeit durchgeführte Änderung der Dollarrelation, die für jene Gemeinden, die das Unglück hatten, ein Gaswerk zu besitzen, besonders schwerwiegende Folgen hatte. Wir haben Gemeinden, die durch die wesentliche Verteuerung der Gaskohle seit der neuen Dollarrelation eigentlich laufend mit einem Defizit ihrer Gaswerke rechnen müssen. Es ist das sicherlich sehr bedauerlich, weil es keine Möglichkeit gibt, dieses Mehr an Ausgaben im kommunalen Sektor hereinzubringen. Der Städtebund und die Gemeindeverbände haben davor gewarnt, den Gemeinden neuerdings einen derartigen Ausfall zuzumuten. Ich weiß schon, daß der Herr Finanzminister in der Meinung befangen war oder noch befangen ist, daß die Gemeinden auf diese Einnahme ohne weiteres verzichten können.

Die Auflassung dieser Steuer garantiert natürlich nach unserer Überzeugung keinen Mehrkonsum, man wird deswegen wahrscheinlich nicht mehr Wein trinken, um vielleicht dem Produzenten irgendwelche Vorteile zu bringen.

Ich muß aber leider auch feststellen, daß die Konsumenten von dieser Steueraufhebung absolut keinen Vorteil haben werden. Ich habe

diesbezüglich mit verschiedenen Wirten Fühlung genommen und mit ihnen gesprochen, und sie erklärten, es wäre möglich, daß man unter Umständen durch die Aufhebung dieser Steuer eine Verbilligung des Viertels Wein um zirka 20 Groschen erreicht. Und hier ist nun ein sehr großes Aber. Es wird das nicht möglich sein. Erstens einmal ist der Produzent nicht in der Lage, den Wein jetzt etwa billiger abzugeben. Von seiten des Produzenten ist keine Verbilligung zu erwarten, das kann ihm auch nicht zugemutet werden. Der Wirt könnte um diese 20 Groschen billiger werden, wenn nicht der Zwischenhandel die 20 Millionen Schilling oder die maximal 22 Millionen Schilling, die durch die Abgabe hereinkamen, aufsaugen würde. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß der einzige Profitierende an diesem Gesetz nur der Weinhandel sein wird.

Wir wollen heute hier nur den Appell aussprechen, daß der Herr Finanzminister in Zukunft bei Gesetzen, von denen zu erwarten und zu befürchten ist, daß sie irgendwie die Einnahmen der Gemeinden schmälern oder den Gemeinden Belastungen auferlegen, möglichst eine Fühlungnahme mit den Interessenten respektive mit den Vertretern dieser Interessenten herbeiführen möge. Das ist mein Appell.

Im übrigen aber stimmt meine Fraktion für dieses Gesetz.

**Vorsitzender:** Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Bundesrat Rabl das Wort.

**Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl:** Die Weinverbrauchsabgabe, Hohes Haus, spielt immerhin auch eine Rolle, insbesondere bei dem außerordentlich fraglichen Bundespräzipium, und es freut mich, daß heute der Herr Bundesfinanzminister hier ist, der mehr „Bundes“-Finanzminister ist, aber für die Gemeinden ein schlechter Finanzminister wäre, denn als Bundesfinanzminister ist er bei allen Steuern, an denen Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, sehr großzügig, doch sehr kleinlich bei den Steuern, an denen nur der Bund beteiligt ist. In meiner Gemeinde, wo ich die Ehre habe, Mitglied des Gemeinderates zu sein (*Zwischenrufe*), muß ich feststellen, daß beispielsweise durch das Bundespräzipium netto 9,50 S für die Gemeinde übrigbleiben. Wahrscheinlich wird es bald so sein, daß nach Streichung weiterer gemeinsamer Steuern auf Grund dieser Finanzpolitik wir noch einmal 50 Groschen daraufzahlen müssen.

Daher will ich bei dieser Gelegenheit noch einmal an das erinnern, was ich schon beim Bundespräzipium vorgeschlagen habe, da ja der Städtebund und der Gemeindebund nie zu einer Einigung kommen.

Die einen, die Armen, wollen nehmen und die anderen, die Reichen, wollen nicht geben, weil sie erklären, sie hätten mehr Aufgaben, sodaß also eine Art Sozialismus zwischen Gemeindebund und Städtebund (*Heiterkeit bei den Sozialisten*) nicht möglich ist. Wenn der Bundesminister für Finanzen auf einen entsprechenden Teil der gemeinsamen Steuern hinsichtlich des Bundesanteiles verzichtet, diese Steuern den Ländern überläßt und damit die Landesfinanzhoheit für diese Steuern herstellt, würden sich die Länder dann leichter mit den Gemeinden absprechen, wie man das sogenannte Bundespräzipium ohne Finanzministerium aufteilen sollte.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist der Herr Bundesrat Eggendorfer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Eggendorfer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn ich die Gelegenheit benütze, um namens unserer Fraktion zur Weinverbrauchsabgabe zu sprechen und meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß eine Steuer wekommt, die ganz bestimmt nicht gerechtfertigt ist, so möchte ich dabei doch einige Zweifel meiner Vorredner zerstreuen. Ich spreche hier nicht nur als Bundesrat, ich bin auch Bürgermeister einer Gemeinde, sodaß ich mit Fug und Recht sagen kann, daß ich an all den Steuern, die Bund, Land und Gemeinde zu teilen haben, auch sehr stark interessiert bin. Man möge mir also nicht sagen, ich spreche gegen die Gemeinden. Schließlich habe ich als Bundesrat des Landes Niederösterreich auch die Länderinteressen zu vertreten, und ich bin letzten Endes auch für den gesamtösterreichischen Weinbau verantwortlich, der in seiner ganzen Größe volkswirtschaftlich doch eine Bedeutung hat, die nicht zu übersehen ist. Wenn wir 69.000 Betriebe in ganz Österreich haben, die sich mit dem Weinbau befassen, so glaube ich, ist es gut und richtig, daß wir bei Beschließung solcher Gesetze auch die Ansichten des Berufsstandes äußern, weil dieser Berufsstand ja innig mit der österreichischen Volkswirtschaft verbunden ist.

Mein Vorredner, Herr Kollege Brand, hat so schön den Koks und das Gas mit der Weinverbrauchsabgabe verbunden. Es mag ja richtig sein, daß eine Gemeinde, die durch die Aufhebung der Weinverbrauchsabgabe weniger Einnahmen hat, durch einen hohen Kokspreis bei der Gasabgabe eine zusätzliche Belastung verspürt. Aber das eine müssen wir sagen und jedem, der es abstreitet, energisch entgegenreten: Der Produzent kann den Wein nicht mehr billiger abgeben!

Hohes Haus! Urteilen Sie selbst, kommen Sie mit mir in die Weinbaugebiete! Ich sage

das nicht, um bei Ihnen vielleicht Mitleid zu erregen. Aber ich weise darauf hin, daß der Weinpreis bei den Produzenten gegenüber den Vorjahren um die Hälfte abgesunken ist. Und jetzt werden Sie mich fragen: Ja, spürt denn das der Konsument nicht? Wenn ich Ihnen jetzt sage, daß die steuerliche Belastung des Weines, den der Konsument trinkt, umgerechnet auf den Produzentenpreis pro Liter 2,62 S bis 5,13 S beträgt, dann werden Sie sofort ermessen können, daß eine fühlbare Entlastung des Konsumentenpreises nicht eintreten kann. Deshalb wird unser Ruf niemals verstummen: Wir müssen den österreichischen Wein für den Konsumenten verbilligen! Der Wein war einmal das Getränk des arbeitenden Menschen, heute ist er ein Festgetränk geworden. Ein Festgetränk soll der österreichische Wein niemals sein, denn in seiner Güte und in seiner Qualität soll er doch den arbeitenden Menschen, wo immer er steht, erfreuen können.

Wir wollen auch niemanden zwingen, unseren österreichischen Wein zu trinken. Es kann jeder tun und lassen, was er will. Aber wir müssen schon sagen, daß durch eine unkluge Besteuerung der Sache nicht genützt ist. Denn wenn der Wein nur von einer Seite besteuert würde — also entweder nur von den Gemeinden oder nur von den Ländern oder nur vom Bundesfinanzminister —, dann würden wir uns wesentlich leichter tun. Aber daß der Wein so viele Liebhaber hat und bei der Besteuerung sowohl vom Bund als auch von den Ländern und Gemeinden erfaßt wird, das ist die große Schwierigkeit, und darin liegt der Grund, weshalb wir bei der Entsteuerung des Weines nicht weiterkommen. Wir müssen hier schon sagen — und alle, die in der Weinwirtschaft stehen, werden das bestätigen, auch mein Vorredner hat es ja ausgeführt —, daß letzten Endes nur die großen Weinhändler die Nutznießer dieser steuerlichen Entlastung sind. Man muß die österreichische Weinwirtschaft kennen. Es kämpft jeder, ob er nun in der Produktion steht, ob er im Handel steht oder Gastwirt ist. Je billiger der Wein wird, desto geringer ist die Verdienstmöglichkeit. Die steuerliche Belastung aber ist bis heute gleich.

Wir werden in den nächsten Monaten — oder vielleicht wird es Jahre dauern, wir wissen es nicht — noch öfter Gelegenheit haben, über die Besteuerung des Weines zu reden. Man wird sich auch in Österreich vor Augen halten müssen, daß wir, der Berufsstand der Weinhauer, und alle, die damit verbunden sind, die Gastwirte, der Handel, die Industrie, die chemische Industrie, auf ein Geleise geschoben werden, wo es nicht weitergeht.

Wenn Sie die reichbesiedelten Gebiete der Weinbaugenden betrachten, so werden Sie sehen, daß es anders nicht möglich sein wird, diese Familien auf kleinen und kleinsten Flächen zu erhalten. Wenn der österreichische Weinbau in seiner Gesamtheit bis zu 60 Prozent nur auf Flächen von unter einem halben Hektar wirtschaftet und so Familien ernährt, so mögen wir suchen, wo sonst volkswirtschaftlich auf einer solchen kleinen Fläche ein Einkommen für eine Familie herausgewirtschaftet werden kann.

Deshalb mußten wir schon sagen, wie in der Sitzung vom 6. April ausgeführt wurde, daß die Entsteuerung des Weines so nicht möglich ist und daß das Überangebot, das da ist, die Weinhauer nicht zwingen wird, mit ihren Preisen herunterzugehen. Es ist ganz klar: Die österreichische Weinwirtschaft weiß, daß wir mit unseren Weinen momentan nicht über die Grenzen können, daß die Grenzen dormalen für den österreichischen Wein, wo er immer sein Absatzgebiet hatte, nicht offen sind.

Hohes Haus! Wir müssen daher denn doch feststellen, daß erst der erste Schritt in der Entsteuerung des Weines gemacht wurde und daß diesem ersten Schritt ein zweiter und ein dritter folgen muß, soll auch der österreichische Weinbau in der österreichischen Volkswirtschaft kein Stiefkind sein! (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen also zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum **3. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1955: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme von **Ausfallhaftungen für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Haller. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Haller:** Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Im Auftrag des Finanzausschusses habe ich über das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, zu berichten.

Die uns vorliegende Regierungsvorlage 490 d. B. besteht aus drei Artikeln, die im wesentlichen folgendes besagen:



Nach Art. I § 1 Abs. 1 ist der Finanzminister ermächtigt, zur Errichtung und zum Ausbau von Zollfreizonen in Österreich die Ausfallshaftung des Bundes für Kredite bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Millionen Schilling ganz oder teilweise zu übernehmen. Im Abs. 2 ist festgelegt, daß die gewährte Ausfallshaftung sich auf Zinsendienst und Rückzahlung des Kredites bezieht. Der § 2 bestimmt, daß die Bedingungen für die Kreditgewährung, insbesondere Zinsfuß, Laufzeit und Sicherstellungen, der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen unterliegen.

Nach Art. II sollen nur Zollausschlüsse, die durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem ausländischen Zollgebiet angegliedert sind, für den Bereich des Devisengesetzes als Ausland gelten. Zollausschlüsse, welche einem ausländischen Zollgebiet nicht angeschlossen werden, und die Zollfreizonen gelten somit auch für den Bereich des Devisengesetzes als Inland.

Nach Art. III ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich des Art. II im Einvernehmen mit den nach ihrem Wirkungsbereich beteiligten Bundesministerien, beauftragt.

Ein wichtiger Schritt für die Planung und Errichtung von Zollfreizonen im Bundesgebiet Österreich war die Zollfreizonenverordnung vom 15. Dezember 1951, BGBl. Nr. 22/1952, durch welche die zollrechtlichen Sonderbestimmungen für Zollfreizonen erlassen wurden.

Durch die Annahme dieses Gesetzes soll nun der Errichtung beziehungsweise dem Ausbau von Zollfreizonen in Österreich in Anbetracht der wirtschaftlichen Notwendigkeit eine gebührende Förderung seitens des Staates zuteil werden.

Das Zustandekommen dieses Gesetzesbeschlusses ist wohl in der Hauptsache dem Weitblick der Bundesminister Dr. Kamitz und Dr. Illig sowie der Initiative der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verdanken.

Der Gesetzentwurf wurde im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates am 20. April 1955 behandelt und einstimmig angenommen. Im Nationalrat wurde er in der Sitzung vom 28. April beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zu diesem Gegenstand ist niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen also zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender:** Wir kommen zum **Punkt 4** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1955: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über **vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle neuerlich abgeändert** wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mitterer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Mitterer:** Hohes Haus! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß beinhaltet lediglich eine Terminverlängerung. Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 126, hat die Geltungsdauer der Ermächtigung, von der Einhebung jener Zölle, die seit 1. Jänner 1953 aus volkswirtschaftlichen Gründen gestundet wurden und noch gestundet werden, nachträglich abzusehen, mit 30. Juni 1955 befristet.

Auf Grund dieser Ermächtigung war es dem Finanzministerium möglich, für eine Reihe wichtiger Importe Zollermäßigungen und Zollbefreiungen zu gewähren. Dies wird aber aus volkswirtschaftlichen Gründen auch über den 30. Juni 1955 hinaus für gewisse Waren allgemein oder fallweise notwendig sein. Das vorliegende Gesetz sieht daher eine Verlängerung der Ermächtigung bis 31. März 1956 vor, um die Zeitspanne vom 1. Juli 1955 bis zu dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten des neuen Zolltarifes, der den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen soll, zu überbrücken.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage unverändert angenommen, und auch der Nationalrat hat der Gesetzesvorlage seine Zustimmung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum **Punkt 5** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des



Nationalrates vom 12. Mai 1955: Bundesgesetz, betreffend **Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes**.

Ich möchte dazu mitteilen, daß der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung sich entschuldigt hat; er kann an der heutigen Sitzung des Bundesrates nicht teilnehmen. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen.

Berichterstatter zu diesem Gegenstand ist Herr Bundesrat Salzer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Salzer**: Hohes Haus! Durch die nach dem ersten Weltkrieg eingetretene Geldentwertung sind in Österreich zirka 45.000 Sparer in eine sozial unhaltbare Lage geraten. Zur Erleichterung der materiellen Existenz dieser Sparer wurde seinerzeit das Kleinrentnergesetz geschaffen, das heute noch, wenn auch in geänderter Form, in Geltung ist.

Der zweite Weltkrieg hat nun die wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs weitgehend verändert. Diesen Veränderungen mußte nunmehr auch das Kleinrentnergesetz angepaßt werden. Die Kleinrentnergesetznovellen aus den Jahren 1946 und 1947 dienten dieser Aufgabe. Sie haben den Kleinrentnern eine prozentuelle Erhöhung ihrer Kleinrentnerunterstützung gebracht. Eine spätere, im Jahre 1948 erfolgte Novellierung dieses Gesetzes erhöhte die Unterstützungsbeträge aber linear, sodaß eine weitgehende Nivellierung der Unterstützungssätze eingetreten ist, weil diese Novelle ausschließlich nach dem Alimentationsprinzip ausgerichtet war.

Dieser Nivellierung soll nun der vorliegende Gesetzesbeschluß steuern und damit zum ursprünglichen Grundsatz des Gesetzes, nämlich die Unterstützung nach der Höhe des seinerzeit erlittenen Schadens zu bemessen, zurückführen. Der Gesetzentwurf hat gegenwärtig für 11.996 Personen, auf welche Zahl sich die Kleinrentner in Österreich seit dem Jahre 1945 reduziert haben, Bedeutung.

Den Gesetzentwurf selber kann man in einen ideellen und in einen materiellen Teil einteilen.

Im ideellen Teil ersetzt der Gesetzesbeschluß die Termini der Regierungsvorlage „Kleinrentnerfürsorge“ und „Kleinrentnerunterstützungen“ durch die neuen Begriffe „Kleinrentnergesetz“ beziehungsweise „Kleinrenten“.

Der materielle Teil beschäftigt sich mit der Erhöhung der bisherigen Unterstützungssätze, mit der Einkommensfreigrenze, einer Sonderbestimmung für politisch verfolgte Kleinrentner, mit dem Rentenanspruch bei Auf-

enthalt im Ausland, mit dem Erlöschen fälliger Rentenansprüche, mit der Aufwanddeckung und schließlich mit der Inkraftsetzung und dem Gesetzesvollzug.

Die Rentenhöhe richtet sich, wie ich schon sagte, nach dem Umfang des erlittenen Schadens und ist in neun Rentenstufen fixiert. Die Rentenbeträge bewegen sich zwischen 190 und 400 S im Monat. Die durch den Gesetzentwurf geschaffene Erhöhung beträgt mindestens 20 S. Dem Staat entsteht durch die Erhöhungen ein Jahresmehraufwand von 4.387.000 S. Die bisherige Einkommensfreigrenze für Kleinrentner, die 510 S im Monat betrug, wird nunmehr auf 650 S erhöht.

Der § 3 trägt der zwischen 1933 und 1945 in Österreich eingetretenen politischen Entwicklung Rechnung. Wer in dieser Zeit aus Gründen einer politischen Verfolgung — nationalsozialistische Betätigung angenommen — anspruchsberechtigt war und ins Ausland emigrierte oder die österreichische Bundesbürgerschaft aufgab, kann den Antrag auf Zuerkennung einer Kleinrente jetzt wieder stellen. Diesem Anspruch wird auch dann Genüge geleistet, wenn der Anspruchswerber seinen Wohnsitz nicht wieder in Österreich hat, beziehungsweise die österreichische Staatsbürgerschaft nicht wieder erlangt hat. Voraussetzung ist allerdings, daß die sonstigen Erfordernisse, die einen Anspruch auf eine Kleinrente statuieren, bestehen.

Nimmt ein Kleinrentner, der nicht unter diese Sonderbestimmungen fällt, im Ausland, etwa bei Angehörigen, Aufenthalt, so ist der Bezug der Kleinrente einzustellen. Dauert dieser Aufenthalt im Ausland nicht länger als sechs Monate, so ist die Kleinrente, wenn der Betreffende wieder nach Österreich zurückgekehrt ist, nachzuzahlen. Liegen bei längerem Auslandsaufenthalt besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse vor, kann die Kleinrentnerkommission die Nachzahlung der Kleinrente für jenen Zeitraum beschließen. Ansprüche auf eine fällige Kleinrente verfallen aber, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate zu beantragen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

2356

102. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 17. Mai 1955

**Vorsitzender:** Auch zu diesem Gegenstand liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen also sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet vermutlich Anfang Juni statt. Der Termin kann aber noch nicht genannt werden. Sie wird also schriftlich einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 55 Minuten**